

# Geschäftsbedingungen

der Firma Otto Wohlgenannt GesmbH., Fahrzeugbau, 6850 Dornbirn, Wallenmahd 63

## 1. Kaufverträge:

Ein Kaufvertrag erlangt dann Rechtsverbindlichkeit, wenn die Bestellung (der Auftrag) schriftlich abgeschlossen wird. Mündliche Abreden müssen schriftlich durch die Firma Otto Wohlgenannt GesmbH. bestätigt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt und sind unwirksam.

## 2. Preise

sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab Lieferwerk, ohne Verpackung und ohne Nachlass. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

- a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag  
oder
- b) Materialkostenerhöhungen auf Grund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission, auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe oder auf Grund von Preisänderungen durch den Produzenten ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

## 3. Leistungsausführung:

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Klärung aller technischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen verpflichtet. Ist der Auftrag dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet.

## 4. Leistungsfristen:

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind. Die Leistungsfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Auftrages, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder Hergabe der vereinbarten Zahlungsmittel.

## 5. Übernahme:

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei seinem Fernbleiben die Übergabe der erbrachten Leistung als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen ist.

## 6. Zahlungen:

Der Auftraggeber hat Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen des Auftragnehmers zu leisten. Mahn- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6% über der jeweiligen Bankrate zu berechnen, hierdurch werden höhere Ersatzansprüche nach dem Schadenersatzrecht nicht beeinträchtigt.

## 7. Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Festgestellt und zwischen dem Käufer und der Firma Otto Wohlgenannt GesmbH. ausdrücklich vereinbart wird, dass der Kaufgegenstand auch im Falle der Montage auf einen Lkw oder ein sonstiges Fahrzeug oder stationären Trägervorrichtung nicht Zubehör desselben wird und der Eigentumsvorbehalt bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises aufrecht bleibt.

## 8. Stornierung:

Widerruft der Auftraggeber den Auftrag oder tritt er aus einem Grund, der nicht schon nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, vom Geschäft zurück, ist die Firma Otto Wohlgenannt GesmbH. – unbenommen ihres Anspruches, auf Erfüllung zu bestehen – berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen. Ein diesbezügliches Wahlrecht steht dem Käufer nicht zu.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer Dornbirn.